

ULRIKE GRAF

Die Anerkennung ausländischer Insolvenz- entscheidungen

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

113

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

113

Herausgegeben vom

**Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht**

Direktoren:

Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt und Reinhard Zimmermann



Ulrike Graf

Die Anerkennung
ausländischer
Insolvenzentscheidungen

Mohr Siebeck

978-3-16-158529-6 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

ISBN 3-16-148195-X

ISSN 0720-1147 (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© 2003 J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Held in Rottenburg gebunden.

Meiner Familie

Vorwort

Die Arbeit wurde im August 2002 fertiggestellt und im Wintersemester 2002/2003 von der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Mannheim als Dissertation angenommen. Zur Drucklegung wurde das Gesetz zur Neuregelung des Internationalen Insolvenzrechts vom 14. März 2003, in Kraft getreten am 20. März 2003, eingearbeitet.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater, *Prof. Dr. Egon Lorenz*, der mich seit meiner Studienzeit in vielfältiger Weise gefördert hat und an dessen Lehrstuhl ich anschließend als wissenschaftliche Angestellte beschäftigt war. In dieser fachlich und persönlich anregenden Zeit ist die vorliegende Arbeit entstanden. Danken möchte ich ferner *Prof. Dr. Pirmin Spieß*, der freundlicherweise das Zweitgutachten erstellt hat. Für die Aufnahme in die Schriftenreihe danke ich *Prof. Dr. Jan Kropholler*.

Besonders bedeutsam für das Gelingen der Arbeit war die Unterstützung meiner Eltern, die mir ein unbeschwertes Studium ermöglicht und bei dieser Arbeit die Last des Korrekturlesens übernommen haben, und die meines Mannes, der die mehrfach angekündigten „Endphasen“ mit geduldiger Nachsicht ertragen hat. Herzlich bedanken möchte ich mich darüber hinaus bei allen Freunden und Kollegen, insbesondere bei *Dr. Anne Rohlf* und *Dirk Leyendecker*, der meine Hilferufe am Computer stets erhört hat.

Meiner Familie, dabei besonders meinen Eltern, meinem Bruder, meiner Schwiegermutter und vor allem meinem Mann, *Prof. Dr. Gerald Graf*, die mich in schwieriger Zeit zuversichtlich und aufopfernd unterstützt haben, verdanke ich mehr als allen anderen. Ihr ist diese Arbeit gewidmet.

Mannheim, im Juli 2003

Ulrike Graf

Inhaltsübersicht

Inhaltsverzeichnis.....	XI
Abkürzungsverzeichnis	XXI
Einleitung.....	1

Erster Teil Grundlagen

§ 1 Terminologie	3
§ 2 Die Modelle des internationalen Insolvenzrechts	10

Zweiter Teil Rechtsvergleichender Überblick

§ 3 Die Rechtsvergleichung im internationalen Insolvenzrecht	17
§ 4 USA.....	21
§ 5 Schweiz	76
§ 6 Frankreich	109

Dritter Teil Deutsches Recht – Bestandsaufnahme

§ 7 Sachrecht.....	145
§ 8 Internationales Insolvenzrecht	165

Vierter Teil

Das ausländische Insolvenzverfahren mit Inlandsberührung

§ 9 Die gesetzliche Regelung und die Bedeutung der Anerkennung im internationalen Insolvenzrecht	256
§ 10 Das Problem der Qualifikation: Was ist ein „ausländisches Insolvenzverfahren“?	262
§ 11 Die Voraussetzungen der Anerkennung ausländischer Insolvenzzscheidungen	283
§ 12 Die Bestimmung der anerkennungsfähigen Inlandswirkungen einer ausländischen Insolvenzzcheidung	325
§ 13 Das Verhältnis zwischen den von der Anerkennung erfaßten Wirkungen ausländischer Insolvenzzscheidungen und dem Anwendungsbereich kollisionsrechtlicher Anknüpfung	385
Zusammenfassung	397
Literaturverzeichnis	399
Sachregister	432

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	XXI
Einleitung.....	1

Erster Teil Grundlagen

§ 1	<i>Terminologie</i>	3
I.	Der Begriff des Insolvenzverfahrens	3
1.	Insolvenzrecht und Konkursrecht	3
2.	Die Herausbildung eines neuen Systembegriffs im Sachrecht ..	5
II.	Der Begriff des internationalen Insolvenzrechts	7
§ 2	<i>Die Modelle des internationalen Insolvenzrechts</i>	10
I.	Territorialität und Mehrheitsprinzip	10
II.	Universalität und Einheitsprinzip	12
III.	Die Grundsatzkritik an der Brauchbarkeit von Modellen und deren Würdigung.....	14

Zweiter Teil Rechtsvergleichender Überblick

§ 3	<i>Die Rechtsvergleichung im internationalen Insolvenzrecht</i>	17
I.	Relevanz	17
II.	Methode und Vorgehensweise.....	19

§ 4	USA	21
I.	Relevanz	21
II.	Sachrecht	21
1.	Gesetzliche Regelungen und Rahmenbedingungen	21
2.	Ziele und Grundbegriffe von Title 11 des Bankruptcy Code	24
3.	Das Liquidationsverfahren nach Chapter 7	29
4.	Das Reorganisationsverfahren nach Chapter 11	31
5.	Das Schuldenregulierungsverfahren nach Chapter 13	35
III.	Internationales Insolvenzrecht	37
1.	Das US-amerikanische Insolvenzverfahren mit Auslandsberührung	37
2.	Die Wirkungen eines ausländischen Insolvenzverfahrens in den USA	46
a)	Die Einleitung eines Parallelverfahrens nach 11 U.S.C. sec. 303 (b)(4)	47
b)	Die Eröffnung eines amerikanischen Hilfsverfahrens nach 11 U.S.C. sec. 304	50
c)	Die Einstellung oder die Unterbrechung eines bereits eröffneten amerikanischen Insolvenzverfahrens nach 11 U.S.C. sec. 305 (a)(2)	59
d)	Die Anerkennung von Wirkungen ausländischer Insolvenzverfahren aufgrund der „comity doctrine“	60
e)	Die Anerkennung eines Auslandsverfahrens und Eröffnung eines inländischen Hilfsverfahrens nach 11 U.S.C. Chapter 15	66
3.	Würdigung	73
§ 5	Schweiz	76
I.	Relevanz	76
II.	Sachrecht	76
1.	Die Einordnung des Insolvenzrechts in die Gesetzes- systematik	76
2.	Das Konkursverfahren	77
3.	Das Nachlaßverfahren	85
III.	Internationales Insolvenzrecht	86
1.	Staatsvertragliche Regelungen	86
2.	Die Einbettung der internationalinsolvenzrechtlichen Regeln in das IPRG	87

3. Das schweizerische Konkursverfahren mit Auslandsberührung	88
a) Die internationale Zuständigkeit.....	88
b) Der Umfang der Konkursmasse.....	88
c) Die Einzelzwangsvollstreckung im Ausland trotz schweizerischem Konkurs und das Handeln des schweizerischen Insolvenzverwalters im Ausland.....	90
d) Die Anmeldung von Konkursforderungen	92
4. Die Wirkungen einer ausländischen Insolvenz- entscheidung in der Schweiz.....	92
a) Der Anwendungsbereich der Art. 166 ff. IPRG	92
b) Der Antrag der ausländischen Konkursverwaltung, eines Konkursgläubigers oder des Gemeinschuldners	93
c) Die Anerkennungsvoraussetzungen	95
d) Die Folgen der Anerkennung des ausländischen Konkursdekrets.....	100
e) Die Besonderheiten des Verfahrens nach Art. 172 ff. IPRG.....	102
5. Der Niederlassungskonkurs.....	105
6. Würdigung.....	107
§ 6 <i>Frankreich</i>	109
I. Relevanz	109
II. Sachrecht	109
1. Das Insolvenzrecht als „Recht der Unternehmen in Schwierigkeiten“	110
2. Die Vorwarnmechanismen und das „règlement amiable“	113
3. Das „redressement judiciaire“.....	116
4. Das Liquidationsverfahren	121
5. Das Schicksal der Gläubiger	123
III. Internationales Insolvenzrecht.....	126
1. Staatsvertragliche Regelungen, EG-Verordnung und autonomes Recht.....	126
2. Das französische Insolvenzverfahren mit Auslandsberührung	127
3. Die Wirkungen ausländischer Insolvenzentscheidungen in Frankreich.....	132
a) Der Grundsatz: Wirkungen ausländischer Insolvenzentscheidungen erst nach Exequaturentscheidung in Frankreich.....	132
(1) Die Voraussetzungen der Exequaturentscheidung....	134

(2) Die Wirkungen der Exequaturentscheidungen.....	138
b) Die Ausnahme: Wirkungen einer ausländischen Insolvenzentscheidung ohne Exequaturentscheidung.....	141
4. Würdigung.....	142

Dritter Teil

Deutsches Recht – Bestandsaufnahme

§ 7 <i>Sachrecht</i>	145
I. Die alte Rechtslage	145
II. Die Schwerpunkte der Insolvenzordnung	146
1. Das einheitliche Insolvenzverfahren	148
2. Die Erleichterung der Verfahrenseröffnung	149
3. Die Aufstellung eines Insolvenzplans	152
4. Die Stärkung der Position des Schuldners.....	156
5. Die Einbeziehung gesicherter Gläubiger in das Insolvenzverfahren.....	157
6. Die Restschuldbefreiung.....	161
§ 8 <i>Internationales Insolvenzrecht</i>	165
I. Staatsverträge.....	165
1. Bilaterale Verträge.....	166
a) Der deutsch-österreichische Vertrag auf dem Gebiet des Konkurs- und Vergleichs-(Ausgleichs-)rechts (DöKV)....	166
b) Der deutsch-niederländische Anerkennungs- und Vollstreckungsvertrag.....	170
c) Die Staatsverträge einzelner Bundesländer mit der Schweiz	171
d) Internationales Insolvenzrecht in bilateralen Anerkennungs- und Vollstreckungsverträgen.....	173
2. Europäische Lösungswege	173
a) Das Übereinkommen der Europäischen Gemeinschaft über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen sowie die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.....	174

b)	Das Istanbuler Übereinkommen des Europarates vom 5. 6. 1990 über bestimmte internationale Aspekte des Konkurses.....	176
c)	Europäische Übereinkommen über Insolvenzverfahren ...	182
(1)	Der Entwurf eines EG-Abkommens von 1980/1984...	184
(2)	Das EU-Übereinkommen über Insolvenzverfahren (EuInsÜ) vom 23. 11. 1995	188
d)	Die EG-Verordnung über Insolvenzverfahren vom 29. Mai 2000 (InsVO (EG)).....	192
(1)	Die unmittelbare Anwendung und der Anwendungsbereich.....	192
(2)	Die internationale Zuständigkeit	195
(3)	Die Anerkennung von Insolvenzscheidungen in den Mitgliedstaaten.....	196
(4)	Die Bestimmung des anwendbaren Rechts.....	199
(5)	Die Eröffnung und die Abwicklung eines Sekundärinsolvenzverfahrens	204
(6)	Die Kooperation der Mitgliedstaaten und die Anwendbarkeit der Verordnung auf Drittstaaten.....	206
3.	Das UNCITRAL-Modellgesetz betreffend grenzüberschreitende Insolvenzen.....	207
II.	Die Entwicklung des autonomen deutschen internationalen Insolvenzrechts	211
1.	Die Behandlung von grenzüberschreitenden Insolvenzen durch die ältere Rechtsprechung und Literatur	212
a)	Der Grundsatz	212
(1)	Die Wirkungen des Inlandskonkurses	213
(2)	Die Wirkungen des Auslandskonkurses	216
(3)	Zusammenfassung	218
b)	Sonderfall: Der Konkurs einer ausländischen juristischen Person – Einbruchstellen des Universalitätsprinzips in der älteren Rechtsprechung.....	218
c)	Die Wegbereiter des Umdenkens.....	220
(1)	Die Ansicht von Müller-Freienfels.....	220
(2)	Die Ansicht von Jürgen Schmidt.....	221
(3)	Die Ansicht von Jahr	222
(4)	Die Ansicht von Thieme	223
(5)	Die Ansicht von Pielorz.....	224
(6)	Die Ansicht von Hanisch	226
(7)	Die Ansicht von Merz.....	228
2.	Die Abkehr vom Territorialitätsprinzip.....	229

a) Die „Wende“ im deutschen internationalen Konkursrecht	229
b) Die Voraussetzungen für Inlandswirkungen	231
c) Die begrenzte Tatbestandswirkung von Auslandskonkursen	232
3. Die Reformdiskussion um die Eingliederung eines internationalinsolvenzrechtlichen Teils in die neue Insolvenzordnung	233
a) Die ersten Entwürfe zur Insolvenzrechtsreform	233
b) Das internationale Insolvenzrecht im Entwurf der InsO vom 21. 11. 1991	234
(1) Die Bedeutung des Reformentwurfs	234
(2) Das System der §§ 379 – 399 EInsO	235
c) Die Ausschlußberatungen	239
d) Art. 102 EInsO a.F. als Übergangsrecht bis zum 19. März 2003	240
4. Die Einfügung eines Elften Teils mit dem Titel „Internationales Insolvenzrecht“ in die Insolvenzordnung	241
III. Das deutsche Insolvenzverfahren mit Auslandsberührung	242
1. Die Verfahrenseröffnung	243
2. Der Übergang der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über ausländisches Vermögen und das Handeln des Insolvenzverwalters im Ausland	244
3. Die Einzelzwangsvollstreckung im Ausland trotz Inlandsverfahrens	248
a) Die Zulässigkeit der Einzelzwangsvollstreckung	248
b) Die Herausgabepflicht des Erlangten	250

Vierter Teil

Das ausländische Insolvenzverfahren mit Inlandsberührung

§ 9 <i>Die gesetzliche Regelung und die Bedeutung der Anerkennung im internationalen Insolvenzrecht</i>	256
I. Die Schwierigkeiten der Auslegung von Art. 102 Abs. 1 S. 1 EInsO a.F.	257
II. Die Regelung der Anerkennung durch § 343 Abs. 1 S. 1 InsO ...	257
III. Die Bedeutung der Anerkennung im internationalen Insolvenzrecht	257

§ 10	<i>Das Problem der Qualifikation: Was ist ein „ausländisches Insolvenzverfahren“?</i>	262
I.	Methodische Grundlagen	262
1.	Die Qualifikation im internationalen Zivilverfahrensrecht	262
2.	Die Methoden der Qualifikation im internationalen Insolvenzrecht	264
a)	Die Legaldefinition des Systembegriffs	264
b)	Die Auflistung der Verfahren	265
c)	Die Bildung eines Insolvenzbegriffs	267
II.	Die Anwendung der Grundsätze im autonomen internationalen Insolvenzrecht	270
1.	Die Qualifikation nach dem Insolvenzbegriff des autonomen deutschen internationalen Insolvenzrechts	270
a)	Erstes Erfordernis: Finanzieller Zusammenbruch des Schuldners	270
b)	Zweites Erfordernis: Staatlich geleitetes Verfahren	272
c)	Drittes Erfordernis: Gesamtbereinigung der Verbindlichkeiten des Schuldners	274
2.	Die Qualifikation von Sanierungs- und Reorganisationsverfahren	277
§ 11	<i>Die Voraussetzungen der Anerkennung ausländischer Insolvenzscheidungen</i>	283
I.	Grundvoraussetzungen	283
1.	Die wirksame Eröffnung eines Insolvenzverfahrens im Ausland	283
a)	Wirksamkeit und Rechtskraft	283
b)	Die wirksame Eröffnung eines ausländischen Vorverfahrens	284
2.	Der extraterritoriale Geltungsanspruch des ausländischen Insolvenzverfahrens	286
II.	Die internationale Zuständigkeit des ausländischen Gerichts	288
1.	Das Prinzip der Spiegelbildlichkeit als Grundregel des internationalen Zuständigkeitsrechts	289
2.	Die gesetzliche Regelung der internationalen Zuständigkeit für Insolvenzscheidungen	290
a)	Kritische Würdigung der Rechtslage nach der Konkursordnung	290
b)	Der Entwurf der InsO vom 21. 11. 1991	292

c) § 343 Abs. 1 InsO als Grundlage des autonomen Anerkennungsrechts	292
(1) Die spiegelbildliche Anwendung der Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit in § 3 InsO	293
(2) Die spiegelbildliche Anwendung der speziellen Regelung zur internationalen Zuständigkeit in Art. 3 Abs. 1 InsVO (EG)	294
d) Die internationale Zuständigkeit zur Eröffnung eines Partikularverfahrens nach § 354 InsO und deren Anwendung als „loi de compétence indirecte“	297
3. Die deutschen Zuständigkeitsregeln im internationalen Vergleich	298
4. Die Entscheidung zwischen mehreren zuständigen Gerichten	298
a) Die ausdrückliche Regelung für konkurrierende örtliche Zuständigkeit in § 3 Abs. 2 InsO	299
b) Die Prioritätsregel in Art. 3 Abs. 3 InsVO (EG)	301
III. Die Schranke des ordre public	302
1. Der ordre public-Vorbehalt des § 343 Abs. 1 Nr. 2 InsO	302
2. Der ordre public-Vorbehalt des Art. 26 InsVO (EG)	304
3. Die Verletzung wesentlicher Verfahrensregeln	305
4. Die Inhalts- und Ergebniskontrolle	306
5. Die Rechtsfolgen des Verstoßes gegen den ordre public	309
IV. Die Einbettung in die insolvenzrechtlichen Vorschriften und Rechtsgrundsätze	310
V. Unterschiede zwischen der Anerkennung von Insolvenzentscheidungen und der Anerkennung von Urteilen sowie von Entscheidungen in der Freiwilligen Gerichtsbarkeit	311
1. Die Wahrung der Verteidigungsrechte	312
2. Die Anerkennung von einander widersprechenden Entscheidungen	314
3. Die Gegenseitigkeit bei vermögensrechtlichen Ansprüchen	315
VI. Die deutschen Anerkennungsvoraussetzungen im internationalen Vergleich	318
1. Automatische Anerkennung oder Exequaturverfahren	318
2. Bekanntmachung der Insolvenzeröffnung im Inland	321
3. Allgemeiner Gegenseitigkeitsvorbehalt	323
4. Würdigung	324

§ 12 Die Bestimmung der anerkennungsfähigen Inlandswirkungen einer ausländischen Insolvenzentcheidung	325
I. Methodische Grundlagen zu den anerkennungsfähigen Entscheidungswirkungen im internationalen Zivilverfahrensrecht und im internationalen Insolvenzrecht	325
1. Die Untauglichkeit einer Übertragung der internationalzivilverfahrensrechtlichen Grundsätze.....	325
2. Die Ableitung eines eigenständigen Abgrenzungskriteriums zur Einordnung der Insolvenzwirkungen.....	336
II. Der Regelungsgehalt der Insolvenzeröffnung	342
III. Die Wirkungen des Insolvenzverfahrens auf die Person des Gemeinschuldners.....	343
1. Der Übergang der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis auf den Insolvenzverwalter	343
2. Der Übergang der Prozeßführungsbefugnis auf den Insolvenzverwalter	345
IV. Die Wirkungen der Insolvenzeröffnung auf das Schuldnervermögen.....	348
1. Die Beschlagnahme Wirkung	348
a) Die Wirkungserstreckung des Insolvenzbeschlags in sachlicher Hinsicht	350
b) Die Wirkungserstreckung des Insolvenzbeschlags in zeitlicher Hinsicht	352
c) Ergebnis	355
2. Das Verbot der Einzelverfolgung	355
a) Die Einordnung der Sperrwirkung der Insolvenz.....	355
b) Sonderproblem: Die Einzelzwangsvollstreckung trotz ausländischen Vergleichsverfahrens	360
V. Die Wirkungen des Insolvenzverfahrens auf den Fortbestand der Gläubigerforderungen	362
1. Die Frage nach dem richtigen Statut und die Wirkungserstreckung durch Anerkennung	362
2. Das Erlöschen von Forderungen nach versäumter Anmeldefrist	363
3. Die Forderungskürzungen durch einen ausländischen Insolvenzplan.....	366
4. Das Erlöschen von Forderungen nach Verteilung der Insolvenzmasse.....	373
VI. Die Grenze der Wirkungserstreckung.....	378

§ 13 <i>Das Verhältnis zwischen den von der Anerkennung erfaßten Wirkungen ausländischer Insolvenzentscheidungen und dem Anwendungsbereich kollisionsrechtlicher Anknüpfung</i>	385
I. Der Anwendungsbereich der Kollisionsnormen im internationalen Insolvenzrecht	385
II. Die Bildung einer Regelanknüpfung	385
III. Der Anwendungsbereich und die Anwendungsgrenze der Anknüpfung an die <i>lex fori concursus</i>	387
1. Der Anwendungsbereich der Anknüpfung an die <i>lex fori concursus</i>	387
2. Die Anwendungsgrenze der Anknüpfung an die <i>lex fori concursus</i>	389
a) Die Anknüpfung bei bestehenden Sicherungsrechten	389
b) Die Aufrechung	390
c) Die Anknüpfung bei Finanzdienstleistungen	392
d) Das Schicksal gegenseitiger Verträge	392
e) Die Insolvenzanfechtung	394
 Zusammenfassung	 397
 Literaturverzeichnis	 399
 Sachregister	 432

Abkürzungsverzeichnis¹

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch von 1811 (Österreich)
AJP/PJA	Aktuelle juristische Praxis/Pratique Juridique Actuelle
Am. Bankr. L. J.	American Bankruptcy Law Journal
Am. J. Comp. L.	American Journal of Comparative Law
AO	Ausgleichsordnung
art.	article
B.C.	Bankruptcy Code (USA)
B.R.	Bankruptcy Reporter
B.R.A.	Bankruptcy Reform Act
B.Y.I.L.	British Yearbook of International Law
BBJ	Bundesblatt der schweizerischen Eidgenossenschaft
BG	Bundesgericht (Schweiz)
BGE	Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts, amtliche Sammlung
BISchK	Blätter für Schuldbetreibung und Konkurs
Brook. J. Int'l. L.	Brooklyn Journal of International Law
Bull. civ.	Bulletin des arrêts de la cour de Cassation, Chambres Civiles
Bull. Joly	Bulletin Joly
Bus. Law.	The Business Lawyer
C.com.	Code de commerce
C.c.	Code civil
CA	Cour d'appel
Case W. R. L. Rev.	Case Western Reserve Law Review
cass. civ.	Cour de cassation, chambre civile
cass. com.	Cour de cassation, chambre commerciale
ch.	chapter
Cir.	Circuit
Colum. J. Transnat'l L.	Columbia Journal of Transnational Law
D.	Recueil Dalloz Sirey
DIP	Droit International Privé
DPCI	Droit et pratique du commerce international
F. 2nd	Federal Reporter, 2nd series
F. 3rd	Federal Reporter, 3rd series

¹ Nicht aufgeführte Abkürzungen der deutschen Rechtsliteratur entsprechen den in Kirchner, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 4. Aufl., Berlin/New York 1992, aufgeführten gängigen Abkürzungen.

F. Supp.	Federal Supplement
F.	Federal Reporter
Gaz. Pal.	Gazette du Palais
Harv. Int'l L. J.	Harvard International Law Journal
I.C.L.Q.	International and Comparative Law Quarterly
ICCLR	International Company and Commercial Law Review
InsO	Insolvenzordnung
Int'l Bus. Lawyer	International Business Lawyer
Int. Lawyer	International Lawyer
InVo	Insolvenz- und Vollstreckung
IPRax	Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRG	Bundesgesetz über das internationale Privatrecht vom 18.12.1987
JB1.	Juristische Blätter
J.-C. dr. int.	Juris-Classeur, droit international
J.O.	Journal Officiel de la République Française
JB1.	Juristische Blätter
JCP Ed. E.	Juris-Classeur périodique (La Semaine Juridique), Edition Entreprise
JCP	Juris-Classeur périodique (La Semaine Juridique), Edition Générale
JDI	Journal du droit international (Clunet)
LJZ	Liechtensteinische Juristenzeitung
Mich. L. Rev.	Michigan Law Review
MünchKomm	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
MünchKommZPO	Münchener Kommentar zur Zivilprozeßordnung
N.Y.U. L. Rev.	New York University Law Review
NZI	Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung
ÖBA	Österreichisches Bankarchiv
OGH	Oberster Gerichtshof
ÖJZ	Österreichische Juristenzeitung
OR	Obligationenrecht
Quot. jur.	Le Quotidien Juridique
RabelsZ	Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, begründet von Ernst Rabel
RDAl	Revue de Droit des Affaires Internationales
Rec. des Cours	Recueil des Cours
Rép. com. Dalloz	Répertoire de Commerce Dalloz
Rev. crit. d. i. p.	Revue critique de droit international privé
Rev. dr. unif.	Revue de droit uniforme

Rev. dr. int. dr. comp.	Revue de droit international et de droit comparé
Rev. proc. coll.	Revue des Procédures Collectives
Rev. soc.	Revue des Sociétés
RIDC	Revue Internationale de Droit Comparé
RSDA	Revue suisse de droit des affaires
SAG/SZW	Die schweizerische Aktiengesellschaft/Schweizerische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 14.11.1889
SchwJbIntR sec.	Schweizerisches Jahrbuch für internationales Recht section
SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitschrift
SSIR	Schweizer Studien zum Internationalen Recht
SZIER	Schweizerische Zeitung für internationales und europäisches Recht
Tex. Int'l L. J.	Texas International Law Journal
Tul. L. Rev.	Tulane Law Review
U. Pa. L. Rev.	University of Pennsylvania Law Review
U.S.C.	United States Code
ULR/RDU	Uniform Law Review/Revue de Droit Uniforme
U.S.	United States Reports
Vand. J. Transnat'l L.	Vanderbilt Journal of Transnational Law
Vand. L. Rev.	Vanderbilt Law Review
WBI	Österreichische Wirtschaftsblätter
WiB	Wirtschaftsrechtliche Beratung
ZbJV	Zeitschrift des bernischen Juristenvereins
ZEuP	Zeitschrift für europäisches Privatrecht
Z.f.int.Pr.u.StrR.	Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht
ZInsO	Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht
ZSR	Zeitschrift für schweizerisches Recht
ZZP Int	Zeitschrift für Zivilprozeß International – Jahrbuch des Internationalen Zivilprozeßrechts

Einleitung

Viele Gebiete des internationalen Rechts gelten als außerordentlich schwierig. Nicht neu ist auch, daß die Schwierigkeit eines Rechtsgebiets über hundert Jahre lang von fast allen betont wird, die sich mit ihm beschäftigen. Dem internationalen Insolvenzrecht wird aber eine weitere, ungewöhnliche Eigenschaft zugeschrieben: es widersetze sich geradezu hartnäckig der Internationalisierung¹. Das ausgeprägte Widerstreben dieser letzten Bastion des Territorialismus wird aber zusehends schwächer; und dies gilt besonders für das deutsche internationale Insolvenzrecht, das eine rasante Entwicklung genommen hat.

Die Öffnung des internationalen Insolvenzrechts steht ganz im Zeichen der Verwirklichung von inländischen Interessen und Gerechtigkeitsvorstellungen, deren Schutz jahrzehntelang als Rechtfertigung der Abschottung diente. Zur Begründung, warum es nunmehr angezeigt ist, eine Lösung zu entwickeln, soll aber nicht auf die hochentwickelte Kommunikation und fortschreitende wirtschaftliche Verstrickung der Staaten verwiesen werden – schließlich wurde das Argument schon 1895 vorgebracht². Das deutsche internationale Insolvenzrecht steht vielmehr ganz unter dem Eindruck der letzten zwanzig Jahre, in denen Rechtsprechung und Gesetzgebung Ansätze entwickelten, wie ausländischen Insolvenzentscheidungen im Inland zur Geltung verholfen werden kann. Umstritten ist nun nicht mehr, ob ein deutsches internationales Insolvenzrecht Raum für Anwendung oder Überwirken ausländischen Rechts haben kann, sondern wie weit dessen Einfluß reicht, und in welcher Weise seine Anwendung vonstatten geht.

Obwohl es nun mit dem Elften Teil der Insolvenzordnung³ eine ausführliche Regelung des deutschen internationalen Insolvenzrechts gibt, ist es notwendig, Voraussetzungen und Wirkungen der Anerkennung ausländischer Insolvenzentscheidungen selbständig zu bestimmen. Die §§ 343 ff. InsO enthalten hier zwar eine Teilregelung, aber noch lange nicht alle Fra-

¹ Gerade in jüngerer Zeit wurde dem internationalen Insolvenzrecht vorgeworfen, „un îlot de résistance à l'internationalisation“ zu bleiben, vgl. *Béguin*, FS Loussouarn, 31.

² *Gramming*, Z. f. int. Pr. u. StrR 5 (1895), 344, 347.

³ In die Insolvenzordnung eingefügt durch das Gesetz zur Neuregelung des Internationalen Insolvenzrechts vom 14. März 2003, in Kraft seit dem 20. März 2003, BGBl. I 2003, 345 ff.

gen sind geklärt. Auf europäischer Ebene gilt dies gleichermaßen trotz der in die Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren – InsVO (EG) – gesetzten Hoffnungen. Die Verordnung läßt in ihrem Anwendungsbereich noch einige Probleme unregelt; und offen bleibt weiterhin, wie gegenüber Drittstaaten zu verfahren ist. Es muß auch nicht alle Initiative auf den Gesetzgeber geschoben werden, zumal in anderen Bereichen des internationalen Rechts befriedigende Lösungen gefunden wurden, obwohl auch dort keine ausführlichen Normen vorhanden sind. Es gilt also nun, Regeln der Anerkennung ausländischer Insolvenzscheidungen aus dem geltenden Recht heraus zu bestimmen. Als erster Ansatzpunkt können dabei die in der deutschen Diskussion immer wiederkehrenden Prinzipien der Universalität und Territorialität gelten. Auslegungsbedürftig sind weiterhin die bestehenden gesetzlichen Regelungen der Insolvenzordnung, deren weitaus ausführlichere Vorschriften als die des vorher geltenden Art. 102 EGIInsO a.F. zumindest Stichpunkte zum internationalen Insolvenzrecht liefern. Freilich bedürfen die im Bereich des Anerkennungsrechts immer noch bruchstückhaften Normen der Eingliederung in das bestehende internationale Privat- und Verfahrensrecht. Allen Kodifikationen und Gesetzesentwürfen ist überdies gemeinsam, daß sie ihren Schwerpunkt auf das Kollisionsrecht legen, die Grundlagen und Wirkungen der Anerkennung werden meist nur gestreift.

Nach einer Bestandsaufnahme des geltenden Rechts und einer Standortbestimmung des deutschen internationalen Insolvenzrechts im Rechtsvergleich und im Rahmen der Europäischen Union müssen also die Grundlagen der Anerkennung ausländischer Insolvenzscheidungen geklärt werden. Ausgangspunkt ist dabei § 343 Abs. 1 InsO, der in das bestehende internationalprivat- und -verfahrensrechtliche System eingegliedert werden muß. Ziel ist es, die anerkennungsfähigen Inlandswirkungen einer ausländischen Insolvenzscheidung nach autonomem deutschem internationalen Insolvenzrecht zu bestimmen und von den durch kollisionsrechtliche Anknüpfung einer sachnahen Rechtsordnung zuzuweisenden Fragen zu unterscheiden. Es gilt also zu bestimmen, welche Wirkungen den nach deutschem internationalen Insolvenzrecht anerkannten Insolvenzscheidungen zukommen.

Erster Teil

Grundlagen

§ 1 Terminologie

I. Der Begriff des Insolvenzverfahrens

1. Insolvenzrecht und Konkursrecht

Als Insolvenzen bezeichnet man Sachverhalte, in denen ein Schuldner seine Verbindlichkeiten nicht mehr mit seinem Vermögen begleichen kann und Regelungen für eine geordnete Gesamtverwertung getroffen werden müssen. Insolvenzrecht wird häufig verstanden als Summe aller Rechtsregeln, die in amtlichen, staatlich geordneten Verfahren für die Abwicklung der Vermögens- und Haftungsverhältnisse beim wirtschaftlichen Zusammenbruch eines Schuldners gelten¹. Diese Definition entspricht dem klassischen Begriff des Konkursrechts und ist nach heutigem Verständnis zu eng.

Insolvenzverfahren können nämlich nicht lediglich als Abwicklungsverfahren eingeordnet werden², da so schon vom Wortsinn her ein passives Verhalten des Schuldners als „Abwicklungsobjekt“ nahegelegt wird. Es wurden aber mehr und mehr Modelle entwickelt, die dem Schuldner auch in seiner wirtschaftlichen Krise Eigenverantwortung zubilligen. Er ist also nicht unbedingt nur Objekt des Verfahrens, sondern kann unter Umständen eine selbständige Rolle – beispielsweise in der weiteren Geschäftsführung – übernehmen. Zudem wird die vollstreckungsrechtliche Seite des Insolvenzverfahrens mit der Charakterisierung als Abwicklungsverfahren über-

¹ Hässemeyer, Insolvenzrecht, 5.

² Von der „Abwicklung“ des Schuldnervermögens als Ziel des Insolvenzverfahrens sprach noch der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Insolvenzrechts vom November 1989. Diese Fassung wurde aber nicht in die InsO übernommen. Kritisch zum Wortlaut des Referentenentwurfs („sprachlich nicht zweifelsfrei“) Gerhardt, in: Insolvenzrecht im Umbruch, 1, 2.

betont³. Sinn des Insolvenzverfahrens ist zumindest auch die Haftungsverwirklichung, doch muß nicht der Weg des staatlichen Zwangseingriffs der den Gläubigerinteressen dienlichste sein⁴; sondern Sanierung oder Reorganisation des Schuldners können vorzugswürdig sein⁵. Heutzutage setzt sich immer stärker die Auffassung durch, daß Gläubigerbefriedigung auch durch Zahlungen aus den Erträgen eines reorganisierten Unternehmens erfolgen oder durch Umwandlung der Gläubigerrechte in Unternehmensbeteiligung stammen kann⁶. Deshalb ist es sachgerecht, Insolvenzverfahren als Verfahren zur Haftungsverwirklichung mit einem doppelten Zweck zu begreifen, nämlich dem der Liquidation und der Sanierung⁷.

Das Insolvenzrecht nimmt nach inzwischen vorherrschender Ansicht eine Mittelstellung zwischen Vollstreckungs- und Unternehmensrecht ein⁸. Insolvenzverfahren umfassen zwar in jedem Fall diejenigen Verfahrensarten, die vorrangig der zwangsweisen Liquidation des Schuldners dienen. Der Begriff des Insolvenzrechts soll jedoch Vergleichsverfahren und Reorganisationen mit einbeziehen. Die rechtspolitische Aufgabe, die dem einheitlichen Insolvenzverfahren gegenüber dem Konkursverfahren zugemessen wird, schimmert schon daraus hervor, daß das Rechtsgebiet einen anderen Namen erhielt.

Auch wenn das Insolvenzrecht gegenüber dem Konkursrecht einen zweiten Schwerpunkt hinzugewonnen hat, ist ein Charakteristikum des Rechtsgebiets gleichgeblieben, nämlich die Verknüpfung von materiellem

³ *Karsten Schmidt*, Insolvenzrecht der Unternehmen, 20 f., zeigt unter Hinweis auf *Kohler* (instruktiv *Kohler*, Lehrbuch, 2 f., 8 ff., 32 ff.) auf, daß das bisher zugrundegelegte Prozeßdenken auch historisch keine Notwendigkeit und Selbstverständlichkeit ist. Das Prozeßrechtsdenken sei eine wissenschaftlich erklärbare Fehlentwicklung und habe zur Stagnation des Rechtsgebiets beigetragen, *Karsten Schmidt*, Insolvenzrecht der Unternehmen, 19.

⁴ Auch sind die Vollstreckungsorgane nicht die verlängerten Arme des Gläubigers, sondern haben einen gerechten Ausgleich zwischen Gläubiger- und Schuldnerinteressen herbeizuführen, *Henckel*, FS Merz, 197, 201.

⁵ Daß Reorganisation oder Sanierung des Schuldners nicht bedeuten soll, Vermögen zu Lasten der Gläubiger umzuverteilen, wird allenthalben betont. Vgl. ausführlich *Balz*, ZIP 1988, 273, 274, 278.

⁶ So deutlich *Henckel*, FS Merz, 197, 199. Er weist allerdings darauf hin, daß auch die Liquidation eines Unternehmens ein unternehmensrechtlicher Prozeß ist, es sich also auch um einen „behaupteten Gegensatz“ zwischen prozeßrechtlichem und unternehmensrechtlichem Verständnis des Insolvenzverfahrens handelt, der allenfalls unterschiedliche Akzente setzt, *id.*, 200.

⁷ *Baur/Stürner*, Rn. 1.4. Von drei Grundtypen der Insolvenzbewältigung spricht *Stürner*, in: Neuordnung des Insolvenzrechts, 41, 43: der Sanierung durch vergleichsweise Einigung, der Liquidation durch Einzelveräußerung und damit Zerschlagung und der Sanierung durch Gesamtliquidation unter Austausch des Vermögensträgers.

⁸ So vor allem *Henckel*, FS Merz, 197, 203; die unternehmensrechtliche Seite betont *Karsten Schmidt*, Insolvenzrecht der Unternehmen, 19 ff.; 151 ff.

Recht und Verfahrensrecht. Das Insolvenzrecht enthält Verfahrensrecht, wenn es den Ablauf des Verfahrens und die Stellung der Beteiligten regelt. Das Insolvenzrecht enthält aber auch materielles Zivilrecht. Insolvenzgründe und Verfahrenseröffnung bilden den Bezugspunkt für eine Änderung materieller Rechtspositionen. So sind zum Beispiel die Stellung des Gemeinschuldners zu seinem Vermögen (Wegfall der Verfügungsbefugnis), die Änderung von Rechtspositionen Dritter oder die Wahrung dinglicher Verwertungsrechte (Absonderung, Aussonderung), die Aufrechnung und die Behandlung schwebender Verträge zum materiellen Insolvenzrecht zu zählen⁹.

2. Die Herausbildung eines neuen Systembegriffs im Sachrecht

Ausgehend von der in der Rechtsanwendung und durch Rechtsvergleichung gewonnenen Erkenntnis, daß das Konkurs- und Vergleichsrecht zu eng ist, um die bestehenden Bedürfnisse zu decken, setzte in Deutschland eine Diskussion über die herrschenden Grundgedanken eines modernen Insolvenzrechts und die Umsetzung dieser Ziele in einer neuen Insolvenzordnung ein. Dabei kristallisierten sich mehrere Elemente heraus, die ein Insolvenzverfahren charakterisieren und zur Herausbildung eines neuen Systembegriffs führten, der beschreibt, was unter einem Insolvenzverfahren zu verstehen ist.

Ausgangspunkt der Insolvenz ist die wirtschaftliche Krise eines Schuldners. Er ist insolvent, wenn sein Vermögen mutmaßlich nicht mehr ausreicht, um alle Gläubiger zu befriedigen. Der finanzielle Zusammenbruch des Schuldners muß nicht unbedingt darin bestehen, daß schon Zahlungsunfähigkeit vorliegt, seine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit kann genügen. Voraussetzung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist in jedem Fall das Vorliegen eines Insolvenzgrundes in der Person des Schuldners.

Charakterisierend ist für das Insolvenzverfahren seine Eigenschaft als ein Instrument der Haftungsverwirklichung. Zur Gesamtbereinigung der Schuldnerverbindlichkeiten wird eine einheitliche Schuldenregulierung vorgenommen. Zweck des Verfahrens ist die Verwirklichung der Gläubigerrechte in den Grenzen zulässiger Rechtsausübung¹⁰. Das Ziel der Haf-

⁹ Ausführlich zur Unterscheidung von materiellem Insolvenzrecht und Insolvenzverfahrensrecht *Häsemeyer*, Insolvenzrecht, 54 ff.; auch *Baur/Stürner*, Rn. 1.11. Anders *Köndgen*, in: *Globalisierung und Rechtsordnung*, 52, 60 f., der diese Dichotomie aus ökonomischer Sicht für irreführend hält.

¹⁰ *Henckel*, FS *Merz*, 197, 199, 202 f. Die Aufgabe der gemeinschaftlichen Befriedigung der Gläubiger wird allgemein herausgehoben. Zu diesem Ziel der InsO, das in § 1 des Gesetzes an die Spitze der Neuregelung des deutschen Sachrechts gestellt wird, deutlich die *Begründung* zum Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf einer Insol-

tungsverwirklichung kann nicht nur durch gleichmäßige Vermögensverteilung erreicht werden. Bisweilen ist es möglich, eine Reorganisation des Gemeinschuldners zuwege zu bringen. Wie oben schon ausgeführt, stehen Liquidation und Reorganisation als gleichberechtigte Instrumente der Haftungsverwirklichung nebeneinander.

Bei der Haftungsverwirklichung ist eine der meistzitierten Grundideen des Insolvenzrechts von entscheidender Bedeutung: das Ideal des „*par est conditio creditorum*“. Dieser Grundsatz besagt, daß bei voraussichtlich unzureichendem Schuldnervermögen vom sonst geltenden Prioritätsprinzip abgewichen und eine gleichzeitige Verteilung des vorhandenen Vermögens an die Gläubiger vorgenommen wird. Dabei sollen deren Forderungen gleichermaßen erfüllt werden. Dieser grundlegende Gedanke gilt als die Seele des Konkursverfahrens und der Gerechtigkeit im Privatrecht insgesamt¹¹. Ungleich schwieriger zu fassen als dieses Generalprinzip ist dessen Ausformung im einzelnen und mit ihm die Beantwortung der Frage, wann eine vergleichbare Rechtsposition vorliegt. Je mehr in den Insolvenzordnungen auch soziale, wirtschaftliche und politische Ziele verfolgt wurden, desto mehr neigten die nationalen Gesetzgeber dazu, immer feiner zu differenzieren. So wurden immer weitere Abstufungen durch Privilegierungen geschaffen; und gleichbehandelt wurden schlußendlich nur noch die, die sowieso leer ausgingen: die nichtbevorrechtigten einfachen Gläubiger. Aber auch die Gläubiger selbst waren in der Verfolgung ihrer ureigensten Interessen bestrebt, eben dieser *par conditio creditorum* durch das Gewinnen einer bevorrechtigten Position zu entgehen. Wer sich schon in krisenfesten Zeiten dem Schuldner gegenüber in einer starken Verhandlungsposition befand, suchte Sicherheiten zu erlangen, die eine bessere Stellung im Fall der Krise garantierten. Ergebnis dieser Strategie war eine hohe Anzahl masseloser Konkurse. Ziel des Insolvenzrechts ist es deshalb, der Aufweichung der *par conditio creditorum* durch vielgestaltige Privilegien und Sicherungsrechte entgegenzusteuern.

Das Insolvenzverfahren ist als Gesamtvollstreckungsverfahren ausgebaut: seine Aufgabe ist es, das gesamte Vermögen des Schuldners zu sammeln und in einem Zug unter den Gläubigern zu verteilen. Deshalb

venzordnung (InsO), BR-Drucks. 1/92, 83 („Der einheitliche Hauptzweck des Insolvenzverfahrens ist die gemeinschaftliche Verwirklichung der Vermögenshaftung“); siehe auch *Uhlenbruck*, Insolvenzrecht, 37; *Bork*, Insolvenzrecht, Rn. 1.

¹¹ *Hanisch*, in: *Premier Séminaire*, 15, 17. Zu den Schwierigkeiten im geltenden Recht, die Reichweite des Gleichbehandlungsgrundsatzes zu bestimmen, ausführlich *Häsemeyer*, Insolvenzrecht, 30 ff. Zur theoretischen Erklärung der *par conditio creditorum* *Köndgen*, in: *Globalisierung und Rechtsordnung*, 52, 61 f.: „Mithin erweist sich das Insolvenzrecht als regulatives Recht mit der Aufgabe, jenen Kooperationsvertrag zu erzwingen oder zu simulieren, den vernünftige Gläubiger aus eigenem Antrieb geschlossen hätten.“

kann das Ziel der Gesamtbereinigung als weiteres Prinzip des Insolvenzverfahrens angesehen werden. Damit verbunden ist regelmäßig das Verbot der Einzelzwangsvollstreckung in der Insolvenz. Die Gesamtbereinigung ist endgültig, wenn eine juristische Person als Gesamtschuldner nach ihrem Abschluß erlischt oder wenn die Gesamtbereinigung in eine Schuldbefreiung mündet. Letztere wird aber nur dem redlichen Schuldner zugestanden.

Prägendes Merkmal des Insolvenzverfahrens ist, daß es in eine staatliche Ordnung eingebettet ist. Es muß nicht unbedingt in seiner Gänze gerichtlich oder durch ein Verwaltungsorgan geleitet sein, bewegt sich aber grundsätzlich im Rahmen einer staatlich festgelegten Ordnung und ist auch dann, wenn vieles aufgrund von Vereinbarungen geklärt werden kann, nicht allein der Gläubigerautonomie überlassen¹². Dies schließt nicht aus, daß starke vertragliche Wesenszüge enthalten sind. Desgleichen ist es möglich, daß in einzelnen Verfahrensschritten die Leitung des Insolvenzorgans durch die Eigenverwaltung des Schuldners ersetzt wird. Trotzdem ist eine staatliche Überprüfung unabweisbar, und der Ablauf des Verfahrens ist nicht allein der Autonomie der Beteiligten überlassen.

Aus diesem Elementen kann der Systembegriff nach dem Verständnis des deutschen Sachrechts zusammengesetzt werden: Ein Insolvenzverfahren ist ein staatlich geordnetes Gesamtverfahren, das auf dem finanziellen Zusammenbruch des Schuldners beruht und das der – bei Schuldbefreiung endgültigen – Bereinigung seiner Verbindlichkeiten sowie der gleichmäßigen Haftungsverwirklichung der Gläubiger dient, die entweder durch Liquidation oder Reorganisation des Schuldners verwirklicht wird.

II. Der Begriff des internationalen Insolvenzrechts

Das Insolvenzverfahren mit Auslandsberührung ist dadurch gekennzeichnet, daß der Schuldner Betriebsstätten, Vermögen oder Gläubiger nicht nur in einem Staat hat¹³. Zur Umgrenzung des Rechtsgebiets sind Insolvenzverfahren im Sinne des internationalen Insolvenzrechts zunächst sehr weit zu verstehen und umfassen alle Verfahren oder Vorgehensweisen, die zur

¹² Das Verhältnis von Gläubigermacht und Gerichtsmacht zählt zu den „neuralgischen Punkten der Geschichte des Insolvenzrechts“, *Stürner*, in: Neuordnung des Insolvenzrechts, 41, 47. Ob die pointierte Aussage von *Stürner*, id., 48 zutreffend ist, wonach die Insolvenz die Stunde gestaltender Gläubigermacht ist, die gerichtlicher Überwachung bedarf, kann wegen der starken Stellung des Insolvenzverwalters, der oftmals der wahre Moderator des Verfahrens ist, bezweifelt werden.

¹³ So definiert zutreffend *Flessner*, FS Heinsius, 111. Zu möglichen Fallgruppen grenzüberschreitender Insolvenzen *Könzgen*, in: Globalisierung und Rechtsordnung, 52, 53.

Bewältigung der finanziellen Krise des Schuldners eingesetzt werden und nicht nur inländische Sachverhalte betreffen.

Die grenzüberschreitende Insolvenz ist in zwei Spielarten denkbar: zum einen als Auslandsinsolvenz mit Inlandsberührung, zum anderen als Inlandsinsolvenz mit Auslandsberührung. Beiden Ausprägungen ist gemeinsam, daß zu ihrer Regelung, ebenso wie im Sachrecht, Normen mit (international)verfahrensrechtlichem und (international)privatrechtlichem Gehalt nötig sind. Der Charakter des internationalen Insolvenzrechts beschränkt sich nicht auf das Kollisionsrecht. Dies ist nicht unumstritten. Eine starke Strömung in der Literatur sieht im internationalen Insolvenzrecht reines Rechtsanwendungsrecht, das Kollisionsnormen enthält. Es gehe darum, das anwendbare Insolvenzrecht zu bestimmen, wenn sich insolvenzrechtliche Tatbestände einschließlich des Insolvenzverfahrens in den Geltungsbereich verschiedener Rechtsordnungen erstrecken¹⁴.

Diese Ansicht steht im Widerspruch zu der modernen Entwicklung des internationalen Insolvenzrechts und hat Schwierigkeiten, die grenzüberschreitende Wirkung eines Insolvenzverfahrens als Ganzes zu erfassen. Für Einzelfragen mag die Abgrenzung durch Kollisionsnormen taugen, die vielfältigen Wirkungen der Insolvenzeröffnungsentscheidung oder die weiteren Wirkungen, die nachfolgend in Entscheidungen des „Dauerverfahrens Insolvenz“ ergehen, können so nicht die erstrebte Inlandsgeltung erlangen. Die Wirkungen der ausländischen Insolvenzeröffnung sind vielmehr von der Anerkennung des gerichtlichen Aktes abhängig zu machen, und als solche gehören sie zum Bereich des internationalen Anerkennungsrechts¹⁵. Im internationalen Insolvenzrecht setzt sich demzufolge das fort, was das Insolvenz(Sach-)recht charakterisiert: die Doppelgleisigkeit zwischen Verfahrensrecht und materiellem (Kollisions-)Recht.

¹⁴ Das Verständnis des internationalen Insolvenzrechts als Insolvenzkollisionsrecht wird geprägt von *Kuhn/Uhlenbruck/Lüer*, §§ 237, 238 KO Rn. 1 („Der Begriff des internationalen Konkursrechts lehnt sich eng an den des Internationalen Privatrechts (IPR) an und kennzeichnet wie dieses einen Bereich des räumlichen Kollisionsrechts“); in Anlehnung an die ältere (internationalkonkursrechtliche) Literatur, allen voran *Jaeger/Jahr*, §§ 237, 238 KO Rn. 34, 38; *Jürgen Schmidt*, System, 9.

¹⁵ Grundlegend *Pielorz*, Auslandskonkurs, 37 ff., der auf die Konkurseröffnung als Hoheitsakt abstellt. In diese Richtung auch die richtungweisende Entscheidung des *BGH*, 11. 7. 1985, BGHZ 95, 256, 264 f. = RIW 1995, 729 = ZIP 1995, 944 = WM 1995, 1004 = NJW 1985, 2897 = JZ 1986, 91 m. Anm. *Lüderitz* = KTS 1986, 97 = EWIR § 237 KO 1/85, 605 m. Anm. *Merz* = WuB VI B. § 237 KO 1.85 m. Anm. *Obermüller*. Eingehend zur Gemengelage des internationalen Insolvenzrechts zwischen Kollisionsrecht und Zuständigkeits- sowie Anerkennungsrecht *Leipold*, FS Baumgärtel, 291, 293 ff. *Trunk*, KTS 1987, 415, 417 ff., mißt den konkursbezogenen Maßnahmen eine Mittelstellung zwischen dem internationalen Gesellschafts- bzw. Wirtschaftsrecht und dem internationalen Verfahrensrecht zu.

Ziel des internationalen Insolvenzrechts muß die internationale Effektivität von Insolvenzverfahren sein. Seine Aufgabe ist die länderübergreifende Verwirklichung der Grundideen wie der gemeinschaftlichen Haftungsverwirklichung mittels der *par conditio creditorum*, der Reorganisation des Gemeinschuldners und der geordneten Gesamtbereinigung der Verbindlichkeiten. Ein internationaler Entscheidungseinklang¹⁶ verhilft sowohl der Rechtssicherheit als auch dem Gleichheitssatz zu bestmöglicher Geltung. Das Hochziel des internationalen Entscheidungseinklangs beinhaltet das Streben nach äußerer Entscheidungsharmonie, das heißt nach dem Ideal der gleichen Entscheidung gleich in welchem Erlaßstaat; und nach innerer Entscheidungsharmonie, die Widerspruchsfreiheit innerhalb der eigenen Rechtsordnung bedeutet. Ein internationales Insolvenzrecht muß danach trachten, diesen Leitbildern möglichst nahe zu kommen, wenn die Verschiebungen, die sich durch den Auslandsbezug ergeben, die ausgeprägte Ordnungsfunktion des Insolvenzrechts nicht durcheinanderbringen sollen.

¹⁶ Zum Entscheidungseinklang im Anerkennungsrecht *Martiny*, IZVR, Bd. III/1, Rn. 104 ff.

§ 2 Die Modelle des internationalen Insolvenzrechts

Lange Zeit gab es im internationalen Insolvenzrecht eine ganz eigene Terminologie, die nicht mit dem Instrumentarium des internationalen Privat- oder Zivilverfahrensrechts arbeitete. Um die Haltung eines Staates bei Insolvenzverfahren mit Auslandsberührung zu umschreiben, genügte eine einzige Aussage: bezüglich grenzüberschreitender Konkurse sei man „territorial eingestellt“, oder man verfolge einen „universalen Standpunkt“. Damit wurden schlagwortartig zwei Modelle bezeichnet, die die Diskussion über das internationale Insolvenzrecht in zwei Lager spalteten. Auf der einen Seite standen die Verfechter des Universalitätsprinzips, auf der anderen Seite die des Territorialitätsprinzips. Beide Prinzipien sollen nachfolgend erläutert werden, um ihre Brauchbarkeit und ihren Nutzen für ein modernes deutsches internationales Insolvenzrecht zu untersuchen.

I. Territorialität und Mehrheitsprinzip

Der Begriff der „Territorialität“ wird auf zwei Ebenen verwendet. Einerseits kennzeichnet er die räumliche Bestimmung des Anwendungsbereichs von Normen oder Rechtsordnungen als Gegenbegriff zur Personalität, andererseits bedeutet Territorialität die räumliche Beschränkung der tatsächlichen Wirkung. In letzterem Sinne wird Territorialität im internationalen Insolvenzrecht meist gebraucht und dem Begriff der Universalität gegenübergestellt. Gemeint ist also die Begrenzung der Anwendbarkeit und der Durchsetzbarkeit von Normen¹⁷.

Das Territorialitätsprinzip im internationalen Insolvenzrecht basiert auf einer einfachen Annahme: Das Insolvenzverfahren hat lediglich in dem Staat, in dem es eröffnet und durchgeführt wird, rechtliche Wirkungen. Notwendige Folge ist dann, daß das Inlandsverfahren keine Auslandswirkung, das Auslandsverfahren keine Inlandswirkung hat. Die Eröffnung eines Konkurses im Inland hindert den Gemeinschuldner also nicht an Verfügungen über ausländisches Vermögen, genauso wie auch dessen Gläubiger nach wie vor im Ausland vollstrecken können. Auch im umgekehrten Fall wirken die durch den Konkurs erfolgenden Eingriffe nicht über die Grenze. Insbesondere ist es dem ausländischen Konkursverwalter verwehrt, Zugriff auf inländisches Vermögen zu nehmen.

¹⁷ *Neuhaus*, IPR, 179 f., 182 ff.; im Anschluß daran *Aderhold*, 29. Zu den Begrifflichkeiten ausführlich *Jürgen Schmidt*, System, 50 ff.; aus neuerer Sicht *Westbrook*, Mich. L. Rev. 98 (2000), 2276, 2282 ff. Anders *Lüer*, KTS 1990, 377, 394 ff., der von „kollisionsrechtlicher“ Territorialität und Universalität spricht, die prozessuale Seite jedoch völlig außer Betracht läßt.

Sachregister

Die Verweise beziehen sich auf die Seitenzahlen unter Einschluß der jeweiligen Fußnoten.

- Abweisung mangels Masse, 151
- Administrative receivership, 274
- Adoption, 338 f.
- Amministrazione straordinaria, 281 f.
- Anerkennung, 8, 236, 241
 - , Abgrenzungskriterium, 336 ff.
 - , Bedeutung, 256, 257 ff.
 - , Inlandswirkungen, 325 ff.
 - , kollisionsrechtsetzende Wirkung, 329, 340, 353, 385
 - , Vollstreckungswirkung, 379 ff.
 - , Voraussetzungen, 283 ff.
 - , *siehe auch* InsVO (EG), Schweiz)
- Anhörungs- und Mitwirkungsrechte, 305
- Anrechnungspflicht, 214 f., 250 f.,
 - Arbeitnehmer, 154, 359
- Arbeitsverträge, 203, 235, 393
- Aufrechnung, 390 ff.
- Auslandsinsolvenzverfahren, 255 ff.
- Auslandskonkursverfahren, 216 ff.
- Auslegungskompetenz des EuGH, 190
- Aussonderungsrechte, 351 f.
- Bekanntmachung, 321 ff.
- Belgien, 173, 229, 316
- Beschlagwirkung, 341, 348 ff.
- BGB-Gesellschaft, 342
- Dauerverfahren, 337, 363, 368
- Deutsch-niederländischer Anerkennungs- und Vollstreckungsvertrag, 170 f.
- Deutsch-österreichischer Konkursvertrag, 166 ff., 260, 296, 310, 383
 - , ordre public, 168, 310
 - , Vollstreckbarkeit, 382
 - , Wirkungserstreckung, 168
 - , Zuständigkeit, 167 f.
- Dingliche Rechte, *siehe* Sicherheiten in der Insolvenz
- Drittstaatenregelung, 191, 206 ff., 240
- drohende Zahlungsunfähigkeit, 5, 150, 157, 200, 270
- EG-Konkursübereinkommen, 182, 184 ff.
- Eigentumsgarantie, 307
- Eigentumsvorbehalt, 160 f., 202 f.
- Eigenverwaltung des Schuldners, 7, 34, 156 f., 187, 344
- Einbettungsformel, 231, 310 f., 341
- Eingriffskondition, 252 f.
- Eingriffsnorm, 359
- Einheitsprinzip, 12 ff., 167
- Einstweiliger Rechtsschutz, 243, 284 f.
- Einzelzwangsvollstreckungsverbot, 178, 185, 214 f., 222 f., 230, 235, 248 ff., 355 ff.
- Enteignung, 220, 306
- Entscheidungseinklang, 9, 15, 386
- EuGVO, 174 ff., 199, 285, 383
- EuGVÜ, 174 f., 189 f., 199, 383
- EuInsÜ, 182 ff., 188 ff., 262
- Exequaturverfahren, 197 f., 318 ff., 381,
 - , *siehe auch* Frankreich
- Factoring, unechtes, 160
- Finanzdienstleistungen, 392
- Finanzieller Zusammenbruch des Schuldners, 5, 268, 270 ff.
- Floating charge, 202, 274
- Forderungen
 - , Anmeldung, 180 f., 206 f., 363 f.
 - , Bestand, 362 ff., 368 f.
 - , Erlöschen, 363 f., 373 ff.
 - , Kürzung, 366 ff.

- Forderungsstatut, *siehe* Schuldstatut
 Forum shopping, 302
 Frankreich
 –, Beobachtungsphase, 116 f., 138
 –, Einzelzwangsvollstreckung, 131, 309
 –, Exequatur, 132 ff., 319
 –, Forderungsanmeldung, 123 f., 141, 363
 –, internationale Zuständigkeit, 127, 298
 –, Kaufmannskonkurs, 111
 –, Liquidationsverfahren, 121 ff., 272, 309
 –, ordre public, 136
 –, Rechts- und Geschäftsfähigkeit, 141
 –, „redressement judiciaire“, 116 ff., 277, 281 f., 305, 307
 –, „règlement amiable“, 113 ff., 265
 –, Sachrecht, 109 ff., 276
 –, Sanierungsplan, 119 f., 371
 –, Sicherheiten, 123 ff., 132, 138 f.
 –, Staatsverträge, 126 f.
 –, „suspension des poursuites“, 114
 –, vorrangiges Inlandsverfahren, 137
 Freiwillige Gerichtsbarkeit, 311 f., 338 ff., 381
 gegenseitige Verträge, 392
 Gegenseitigkeit, 315 ff., 323 f.
 Geltungsanspruch, 286 f.
 Gesamtbereinigung der Verbindlichkeiten, 5, 268, 274 ff., 377
 Gesamtvollstreckungsordnung, 146, 241
 Gestaltungswirkung, 325 ff., 344, 349, 364
 Gläubigergleichbehandlung, 5 f., 54, 64 f., 213, 224 f., 243, 270 f., 275 f., 314
 Grundbucheintragung, 322
 Herausgabepflicht, 214, 230, 250 ff., 358 f.
 Inlandsinsolvenzverfahren, 242 ff.
 Inlandskonkursverfahren, 213 ff.
 Insolvenzanfechtung, 151 f., 203, 235, 354, 394 ff.
 Insolvenzeröffnungsentscheidung, 303, 326, 342 f., 364, 382
 Insolvenzeröffnungsgrund, 149 ff., 270, 280, 326 f., 341, 342
 Insolvenzmasse, 151, 333, 347, 350 ff., 373 ff., 390
 Insolvenzplan, 33 f., 152 ff., 238, 337, 366 ff.
 Insolvenzverfahren
 –, Begriff, 3, 267 ff.
 –, Reform, 146 ff., 233 f.
 InsVO (EG), 165, 173, 192 ff., 239, 248
 –, Anerkennung, 196 ff., 334, 337 f., 368
 –, Anwendungsbereich, 192 ff.
 –, Auflistung der Verfahren, 265 ff.
 –, Aufrechnung, 391
 –, Beschlagwirkung, 198, 357
 –, Drittstaatenregelung, 206 ff.
 –, Eigentumsvorbehalt, 202
 –, Eröffnungsentscheidung, 196
 –, Forderungsanmeldung, 206 f., 357
 –, Insolvenzanfechtung, 203, 395
 –, internationale Zuständigkeit, 195 f., 294 f., 301 ff., 302
 –, lex fori concursus, 199 f.
 –, ordre public, 304, 310
 –, Partikularverfahren, 196
 –, Restschuldbefreiung, 374
 –, Sekundärverfahren, 204 f.
 –, Sicherheiten, 201
 –, Vollstreckbarkeit, 383
 Internationale Zuständigkeit, 231, 236, 243, 285, 288 ff., 334
 –, allgemeiner Gerichtsstand, 290, 293
 –, EGKÜ, 185
 –, gesetzliche Regelung, 290 ff.
 –, gewöhnlicher Aufenthalt, 296
 –, InsVO (EG), 195 f., 294 f.
 –, Konkurrenzen, 298 ff., 315
 –, Mittelpunkt wirtschaftlicher Tätigkeit, 290, 293 f., 296, 301
 –, Partikularverfahren, 297 f., 301
 –, Spiegelbildlichkeitsprinzip, 289, 293, 294, 300
 –, Vermögenszuständigkeit, 297
 Inzidentanerkennung, 318 ff.
 Istanbuler Übereinkommen, 176 ff.
 Italien, 173, 348
 Japan, 287
 Juristische Person, 218 f., 229
 Kollisionsrecht, 8, 15, 221, 235, 241, 262 f., 280, 327 ff., 338, 385 ff.
 Konfiskation, *siehe* Enteignung

- Konkursordnung, 145, 211, 216 f., 222, 373
- Leasing, 160
- Lex causae, 326 ff.
- Lex fori concursus, 184, 187, 199 ff., 221, 224, 227, 235, 241, 327, 355, 385 ff.
- Lex rei sitae, 186 f., 202 f., 316, 393
- Mehrheitsprinzip, 10 ff., 227
- Miet- und Pachtverträge, 393
- Nachlaßinsolvenzverfahren, 297 f.
- Niederlande, 170 f., 287
- Niederlassungskonkurs, 213 f., 291 f.
- Nostrifizierung, 260 ff.
- Obstruktionsverbot, 155
- Ordre public, 231, 236, 261, 302 ff., 322, 351, 353
- , Inhalts- und Ergebniskontrolle, 306
- , InsVO (EG), 304
- , Rechtsfolgen, 309 f.
- , wesentliche Verfahrensregeln, 305 f., 361
- Österreich, 69 f., 287, 323, 349
- Par est conditio creditorum, *siehe* Gläubigergleichbehandlung
- Partikularverfahren, 197, 227, 238, 241, 291 f., 297 f., 349, 359 f.
- Pfandrechte, 160
- Prozeßführungsbefugnis, 214, 219, 345 ff., 388
- Prozeßunterbrechung, 216, 232 f., 237, 241, 331 f.
- Qualifikation, 193 f., 262 ff., 361
- , anwendbares Recht, 263
- , Auflistung der Verfahren, 265 ff.
- , Legaldefinition, 264 f.
- , Methoden, 264
- , Sanierungsverfahren, 277 ff.
- , Systembegriff, 263, 264, 267 ff., 279
- Rechtliches Gehör, 314, 370
- Rechtskraft, 284 f., 325 ff., 337, 342
- Rechtsvergleichung,
- , Methode, 19 f.
- , Relevanz, 17 f.
- , USA, 21 ff.
- Regierungsentwurf zum internationalen Insolvenzrecht vom 21. 11. 1991, 234 ff.
- Reorganisationsverfahren, *siehe* Sanierungsverfahren, USA
- Restschuldbefreiung, 156, 161 ff., 242, 276, 278, 300, 308, 373 ff.
- Richtlinie 2001/17/EG vom 17. März 2001 über die Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen, 195
- Richtlinie 2001/24/EG vom 4. April 2001 über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten, 195
- Rückschlagsperre, 354
- Sanierungsverfahren, 4, 149, 153, 277 ff.,
- , *siehe auch* Frankreich, Qualifikation, USA
- Schuldstatut, 362 f., 370, 390
- Schweiz
- , Anerkennung, 93, 95 ff., 100 ff., 107
- , Anfechtung, 82, 104
- , Art. 166 ff IPRG, 87, 92 f., 319
- , Betreibungsverbot, 83
- , Einzelzwangsvollstreckung, 90 f., 251
- , Forderungsanmeldung, 92
- , Gegenseitigkeit, 99, 323
- , internationale Zuständigkeit, 88, 298
- , Kollokationsplan, 83 f.
- , Konkursmasse, 81, 88 f.
- , Konkursverfahren, 77 ff., 271 f.
- , Konkursverlustschein, 84, 105, 375
- , Nachlaßverfahren, 85 f., 272, 360
- , Niederlassungskonkurs, 105 ff.
- , Partikularverfahren, 102 ff.
- , Sachrecht, 76 ff.
- , sichernde Maßnahmen, 94
- , Staatsverträge, 86, 171 ff.
- Sekundärinsolvenzverfahren, 179 f., 204 f.
- Sicherheiten in der Insolvenz, 157 ff., 165, 186 f., 236, 307, 328, 369 f., 389 f.
- Sicherungsmaßnahmen, 243 f.
- Sicherungsübereignung, 160, 201, 243 f.
- Sonderverfahren, *siehe* Partikularverfahren
- Spanien, 173, 305, 319
- Sperrwirkung, *siehe* Einzelzwangsvollstreckungsverbot
- Staatliche Leitung des Verfahrens, 7, 272 ff.

- Staatsverträge, 165 ff.
- , Deutsch-niederländischer Anerkennungs- und Vollstreckungsvertrag, 170 f.
 - , Deutsch-österreichischer Konkursvertrag, 166 ff.
 - , Schweiz, 171 f.
- Tatbestandswirkungen, 330 ff.
- Territorialitätsprinzip, 10 ff., 89, 216 f., 222, 226
- Übergang der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis, 10, 177 ff., 218 ff., 228, 229, 244 ff., 343 ff., 349
- Überschuldung, 5, 150, 270
- Übertragende Sanierung, 153
- UNCITRAL-Modellbestimmungen, 21, 47, 66, 207 ff.
- Universalitätsprinzip, 12 ff., 167, 213 f., 216, 220, 223 f., 226, 228, 286 f., 386
- Urteilsanerkennung, 257 f., 284 f., 311 ff., 325 ff.
- USA
- , „automatic stay“, 25, 32, 43, 57, 70, 360
 - , „comity doctrine“, 46, 54, 60 ff., 70
 - , „cram-down-rule“, 33, 155
 - , discharge, 24, 36, 162 f., 308, 373
 - , Gegenseitigkeit, 324
 - , internationale Zuständigkeit, 298
 - , „jurisdiction“, 37 ff., 62
 - , „Marshalling Rule“, 43, 251
 - , Anfechtung, 28, 58, 71
 - , Einstellung („dismissal“), 59 f.
 - , Hilfsverfahren, 50 ff., 68 ff., 75
 - , Liquidationsverfahren, 29 ff., 272
 - , Parallelverfahren, 47 ff.
 - , Reorganisationsverfahren, 31 ff., 152, 279 f., 307
 - , Sachrecht, 21 ff., 271
 - , Schuldenregulierungsverfahren, 35 ff.
 - , Unterbrechung („suspension“), 59
 - , Unterordnung („deference“), 52, 73
- Verfahrenseröffnung, 149 ff., 243 ff., 270 f., 283 ff.
- Vergleichsordnung, 145, 211
- Vergleichsverfahren, 4, 272 f., 360 f.
- Verjährung, 331
- Verteidigungsrechte, 312 ff., 322, 361
- Vollmachterteilung, Pflicht zur, 244 f.
- Vollstreckbarerklärung, 382 f.
- Vollstreckungstitel, 379 ff.
- Voluntary arrangement, 273
- Vorbehaltssnorm, *siehe* Eingriffsnorm
- Vorfrage, 320
- Vormundschaft, 338 f.
- Vorverfahren, 243, 284 f.,
- Widersprechende Entscheidungen, 314 f.
- Wirkungserstreckung, 261 ff., 320, 325 ff., 378 ff.
- Zahlungseinstellung, 270
- Zahlungsunfähigkeit, 5, 150, 270
- Zustellungsrecht, 312

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

Alphabetische Übersicht

- Adam, Wolfgang*: Internationaler Versorgungsausgleich. 1985. *Band 13*.
- Ahrendt, Achim*: Der Zuständigkeitsstreit im Schiedsverfahren. 1996. *Band 48*.
- Amelung, Ulrich*: Der Schutz der Privatheit im Zivilrecht. 2002. *Band 97*.
- Anderegg, Kirsten*: Ausländische Eingriffsnormen im internationalen Vertragsrecht. 1989. *Band 21*.
- Bartels, Hans-Joachim*: Methode und Gegenstand intersystemarer Rechtsvergleichung. 1982. *Band 7*.
- Basedow, Jürgen* (Hrsg.): Europäische Verkehrspolitik. 1987. *Band 16*.
- Baum, Harald*: Alternativanknüpfungen. 1985. *Band 14*.
- Behrens, Peter*: siehe *Hahn, H*.
- Böhmer, Martin*: Das deutsche internationale Privatrecht des timesharing. 1993. *Band 36*.
- Boelck, Stefanie*: Reformüberlegungen zum Haager Minderjährigenschutzabkommen von 1961. 1994. *Band 41*.
- Brand, Oliver*: Das internationale Zinsrecht Englands. 2002. *Band 98*.
- Brockmeier, Dirk*: Punitive damages, multiple damages und deutscher ordre public. 1999. *Band 70*.
- Brückner, Bettina*: Unterhaltsregreß im internationalen Privat- und Verfahrensrecht. 1994. *Band 37*.
- Buchner, Benedikt*: Kläger- und Beklagtenschutz im Recht der internationalen Zuständigkeit. 1998. *Band 60*.
- Bussc, Daniel*: Internationales Bereicherungsrecht. 1998. *Band 66*.
- Döse-Digenopoulos, Annegret*: Der arbeitsrechtliche Kündigungsschutz in England. 1982. *Band 6*.
- Dopffel, Peter* (Hrsg.): Ehehlichkeitsanfechtung durch das Kind. 1990. *Band 23*.
- (Hrsg.): Kindschaftsrecht im Wandel. 1994. *Band 40*.
- , *Ulrich Drobnig* und *Kurt Siehr* (Hrsg.): Reform des deutschen internationalen Privatrechts. 1980. *Band 2*.
- Dornblüth, Susanne*: Die europäische Regelung der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Ehe- und Kindschaftsentscheidungen. 2003. *Band 107*.
- Drappatz, Thomas*: Die Überführung des internationalen Zivilverfahrensrechts in eine Gemeinschaftskompetenz nach Art. 65 EGV. 2002. *Band 95*.
- Drobnig, Ulrich*: siehe *Dopffel, Peter*.
- Eichholz, Stephanie*: Die US-amerikanische Class Action und ihre deutschen Funktionsäquivalente. 2002. *Band 90*.
- Eisenhauer, Martin*: Moderne Entwicklungen im englischen Grundstücksrecht. 1997. *Band 59*.
- Eschbach, Sigrid*: Die nichteheliche Kindschaft im IPR – Geltendes Recht und Reform. 1997. *Band 56*.
- Faust, Florian*: Die Vorhersehbarkeit des Schadens gemäß Art. 74 Satz 2 UN-Kaufrecht (CISG). 1996. *Band 50*.
- Fenge, Anja*: Selbstbestimmung im Alter. 2002. *Band 88*.

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

- Fetsch, Johannes*: Eingriffsnormen und EG-Vertrag. 2002. *Band 91*.
- Fischer-Zernin, Cornelius*: Der Rechtsangleichungserfolg der Ersten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie der EWG. 1986. *Band 15*.
- Förster, Christian*: Die Dimension des Unternehmens. 2003. *Band 101*.
- Freitag, Robert*: Der Einfluß des Europäischen Gemeinschaftsrechts auf das Internationale Produkthaftungsrecht. 2000. *Band 83*.
- Fricke, Martin*: Die autonome Anerkennungszuständigkeitsregel im deutschen Recht des 19. Jahrhunderts. 1993. *Band 32*.
- Fricke, Verena*: Der Unterlassungsanspruch gegen Presseunternehmen zum Schutze des Persönlichkeitsrechts im internationalen Privatrecht. 2003. *Band 110*.
- Fröschle, Tobias*: Die Entwicklung der gesetzlichen Rechte des überlebenden Ehegatten. 1996. *Band 49*.
- Fromholzer, Ferdinand*: Consideration. 1997. *Band 57*.
- Godl, Gabriele*: Notarhaftung im Vergleich. *Band 85*.
- Gottwald, Walther*: Streitbeilegung ohne Urteil. 1981. *Band 5*.
- Graf, Ulrike*: Die Anerkennung ausländischer Insolvenzscheidungen. 2003. *Band 113*.
- Grigera Naón, Horacio A.*: Choice of Law Problems in International Commercial Arbitration. 1992. *Band 28*.
- Grolimund, Pascal*: Drittstaatenproblematik des europäischen Zivilverfahrensrechts. 2000. *Band 80*.
- Hahn, H. u.a.*: Die Wertsicherung der Young-Anleihe. Hrsg. von Peter Behrens. 1984. *Band 10*.
- Hartenstein, Olaf*: Die Privatautonomie im Internationalen Privatrecht als Störung des europäischen Entscheidungseinklangs. 2000. *Band 81*.
- Hein, Jan von*: Das Günstigkeitsprinzip im Internationalen Deliktsrecht. 1999. *Band 69*.
- Hellmich, Stefanie*: Kreditsicherungsrechte in der spanischen Mehrrechtsordnung. 2000. *Band 84*.
- Hinden, Michael von*: Persönlichkeitsverletzungen im Internet. 1999. *Band 74*.
- Hippel, Thomas von*: Der Ombudsmann im Bank- und Versicherungswesen. 2000. *Band 78*.
- Janssen, Helmut*: Die Übertragung von Rechtsvorstellungen auf fremde Kulturen am Beispiel des englischen Kolonialrechts. 2000. *Band 79*.
- Jung, Holger*: Ägyptisches internationales Vertragsrecht. 1999. *Band 77*.
- Junge, Ulf*: Staatshaftung in Argentinien. 2002. *Band 100*.
- Kadner, Daniel*: Das internationale Privatrecht von Ecuador. 1999. *Band 76*.
- Kannengießner, Matthias N.*: Die Aufrechnung im internationalen Privat- und Verfahrensrecht. 1998. *Band 63*.
- Kapnopoulou, Elissavet N.*: Das Recht der mißbräuchlichen Klauseln in der Europäischen Union. 1997. *Band 53*.
- Karl, Anna-Maria*: Die Anerkennung von Entscheidungen in Spanien. 1993. *Band 33*.
- Karl, Matthias*: siehe *Veelken, Winfried*.
- Kircher, Wolfgang*: Die Voraussetzungen der Sachmängelhaftung beim Warenkauf. 1998. *Band 65*.
- Klauer, Stefan*: Das europäische Kollisionsrecht der Verbraucherverträge zwischen Römer EVÜ und EG-Richtlinien. 2002. *Band 99*.
- Kliesow, Olaf*: Aktionärsrechte und Aktionärsklagen in Japan. 2001. *Band 87*.
- Koerner, Dörthe*: Fakultatives Kollisionsrecht in Frankreich und Deutschland. 1995. *Band 44*.
- Kopp, Beate*: Probleme der Nachlaßabwicklung bei kollisionsrechtlicher Nachlaßspaltung. 1997. *Band 55*.

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

- Kronke, Herbert*: Rechtstatsachen, kollisionsrechtliche Methodenentfaltung und Arbeitnehmerschutz im internationalen Arbeitsrecht. 1980. *Band 1*.
- Landfermann, Hans-Georg*: Gesetzliche Sicherungen des vorleistenden Verkäufers. 1987. *Band 18*.
- Leicht, Steffen*: Die Qualifikation der Haftung von Angehörigen rechts- und wirtschaftsberatender Berufe im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr. 2002. *Band 82*.
- Linker, Anja Celina*: Zur Neubestimmung der Ordnungsaufgaben im Erbrecht in rechtsvergleichender Sicht. 1999. *Band 75*.
- Lüke, Stephan*: Punitive Damages in der Schiedsgerichtsbarkeit. 2003. *Band 105*.
- Meier, Sonja*: Irrtum und Zweckverfehlung. 1999. *Band 68*.
- Minuth, Klaus*: Besitzfunktionen beim gutgläubigen Mobiliarerwerb im deutschen und französischen Recht. 1990. *Band 24*.
- Mistelis, Loukas A.*: Charakterisierungen und Qualifikation im internationalen Privatrecht. 1999. *Band 73*.
- Mörsdorf-Schulte, Juliana*: Funktion und Dogmatik US-amerikanischer punitive damages. 1999. *Band 67*.
- Morawitz, Gabriele*: Das internationale Wechselrecht. 1991. *Band 27*.
- Nemec, Jiri*: Ausländische Direktinvestitionen in der Tschechischen Republik. 1997. *Band 54*.
- Niklas, Isabella Maria*: Die europäische Zuständigkeitsordnung in Ehe- und Kindschaftsverfahren. 2003. *Band 106*.
- Peinze, Alexander*: Internationales Urheberrecht in Deutschland und England. 2002. *Band 92*.
- Pfeil-Kammerer, Christa*: Deutsch-amerikanischer Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen. 1987. *Band 17*.
- Plett, K. und K.A. Ziegert* (Hrsg.): Empirische Rechtsforschung zwischen Wissenschaft und Politik. 1984. *Band 11*.
- Reichert-Facilides, Daniel*: Fakultatives und zwingendes Kollisionsrecht. 1995. *Band 46*.
- Reiter, Christian*: Vertrag und Geschäftsgrundlage im deutschen und italienischen Recht. 2002. *Band 89*.
- Richter, Stefan*: siehe *Veelken, Winfried*.
- Rohe, Mathias*: Zu den Geltungsgründen des Deliktsstatus. 1994. *Band 43*.
- Sachsen Gessaphe, Karl August Prinz von*: Das Konkubinat in den mexikanischen Zivilrechtsordnungen. 1990. *Band 22*.
- Sandrock, Andrea*: Vertragswidrigkeit der Sachleistung. 2003. *Band 104*.
- Schepke, Jan*: Das Erfolgshonorar des Rechtsanwalts. 1998. *Band 62*.
- Scherpe, Jens M.*: Außergerichtliche Streitbeilegung in Verbrauchersachen. 2002. *Band 96*.
- Schmidt, Claudia*: Der Haftungsdurchgriff und seine Umkehrung im internationalen Privatrecht. 1993. *Band 31*.
- Schmidt-Parzefall, Thomas*: Die Auslegung des Parallelübereinkommens von Lugano. 1995. *Band 47*.
- Schnyder, Anton K.*: Internationale Versicherungsaufsicht zwischen Wirtschaftsrecht und Kollisionsrecht. 1989. *Band 20*.
- Scholz, Ingo*: Das Problem der autonomen Auslegung des EuGVÜ. 1998. *Band 61*.
- Seibt, Christoph H.*: Zivilrechtlicher Ausgleich ökologischer Schäden. 1994. *Band 42*.
- Seif, Ulrike*: Der Bestandsschutz besitzloser Mobiliarsicherheiten. 1997. *Band 52*.
- Sieghörtner, Robert*: Internationales Straßenverkehrsunfallrecht. 2002. *Band 93*.
- Siehr, Kurt*: siehe *Dopffel, Peter*.

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

- Spahlinger, Andreas*: Sekundäre Insolvenzverfahren bei grenzüberschreitenden Insolvenzen. 1998. *Band 64*.
- Stiller, Dietrich F.R.*: Das internationale Zivilprozeßrecht der Republik Korea. 1989. *Band 19*.
- Takahashi, Eiji*: Konzern und Unternehmensgruppe in Japan – Regelung nach deutschem Modell? 1994. *Band 38*.
- Thoms, Cordula*: Einzelstatut bricht Gesamtstatut. 1996. *Band 51*.
- Tiedemann, Andrea*: Internationales Erbrecht in Deutschland und Lateinamerika. 1993. *Band 34*.
- Tiedemann, Stefan*: Die Haftung aus Vermögensübernahme im internationalen Recht. 1995. *Band 45*.
- Veelken, Winfried, Matthias Karl, Stefan Richter*: Die Europäische Fusionskontrolle. 1992. *Band 30*.
- Verse, Dirk A.*: Verwendungen im Eigentümer-Besitzer-Verhältnis. 1999. *Band 72*.
- Waehler, Jan P.* (Hrsg.): Deutsch-polnisches Kolloquium über Wirtschaftsrecht und das Recht des Persönlichkeitsschutzes. 1985. *Band 12*.
- (Hrsg.): Deutsches und sowjetisches Wirtschaftsrecht. *Band 1*. 1981. *Band 4*.
- *Band 2*. 1983. *Band 9*.
- *Band 3*. 1990. *Band 25*.
- *Band 4*. 1990. *Band 26*.
- *Band 5*. 1991. *Band 28*.
- Wang, Xiaoye*: Monopole und Wettbewerb in der chinesischen Wirtschaft. 1993. *Band 35*.
- Weishaupt, Axel*: Die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten im brasilianischen Sach- und Kollisionsrecht. 1981. *Band 3*.
- Wesch, Susanne*: Die Produzentenhaftung im internationalen Rechtsvergleich. 1994. *Band 39*.
- Weyde, Daniel*: Anerkennung und Vollstreckung deutscher Entscheidungen in Polen. 1997. *Band 58*.
- Witzleb, Normann*: Geldansprüche bei Persönlichkeitsverletzungen durch Medien. 2002. *Band 94*.
- Wu, Jiin Yu*: Der Einfluß des Herstellers auf die Verbraucherpreise nach deutschem und taiwanesischem Recht. 1999. *Band 71*.
- Zeeck, Sebastian*: Das Internationale Anfechtungsrecht in der Insolvenz. 2003. *Band 108*.
- Ziegert, K.A.*: siehe *Plett, K.*

*Einen Gesamtkatalog erhalten Sie kostenlos vom Verlag
Mohr Siebeck, Postfach 2040, D-72010 Tübingen.
Neueste Informationen im Internet unter <http://www.mohr.de>.*